

SATZUNG

des Wassersportvereins Geisenheim 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportverein Geisenheim 1912 e.V.“. Er ist im Juli 1951 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rüdesheim am Rhein eingetragen.
2. Sein Sitz ist Geisenheim / Rhein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Nachfolger des Rheingauer Rudervereins 1912 e.V. Geisenheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des Vereins ist die Sportpflege und –förderung. Der Satzungszweck wird durch Sport- und Spielübungen und Sportveranstaltungen verfolgt. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es können Verträge mit Mitgliedern, die Leistungen über ein eigenes Unternehmen anbieten, durch den Vorstand abgeschlossen werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Übungsleiterpauschalen, keine weiteren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Flaggen, Abzeichen

1. Die Farben des Wassersportvereins Geisenheim sind blau - weiß. Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechtecks. Das blaue Feld zeigt in der Mitte einen weißen Kreis mit den Buchstaben WSG. Von den Ecken der Mastseite laufen zwei weiße Diagonalstreifen zum Kreis und von dort ein waagerechter Streifen bis zur äußeren Flaggenseite in gleicher Farbe und Breite.
2. Das Vereinszeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (bis zum 23. Geburtstag) / (Stichtag ist der 1. Januar des Kalenderjahres).
- e) Aktives, auswärtiges Mitglied. Mitglieder, die bei Fortzug, kürzeste Entfernung zum Bootshaus 60 km, (z.B. Studium, Arbeit) kurzfristig in den Rheingau kommen und in dieser Zeit Wassersport betreiben möchten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendeten 10. Lebensjahr (mit dem 10. Geburtstag), jedoch erst nach $\frac{1}{4}$ jähriger Mitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (mit dem 16. Geburtstag) haben in Fragen der Finanzen und des Vereinsvermögens, ausgenommen die Jugendkasse betreffend, kein Stimmrecht. Wählbar für den Vorstand sind alle Stimmberechtigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (ab dem 16. Geburtstag). Der 1. Und 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die Rechnungsprüfer müssen volljährig sein. Bei Entscheidungen die sie persönlich betreffen, ruht das Stimmrecht.
2. Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe der Sportordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Wassersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Ummeldung

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird nur wirksam, wenn das Mitglied die in § 5 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu bezahlen.

§ 7 Aufnahme

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) einzureichen.
2. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgeräts nach Maßgabe der Sportordnung gestatten.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber – evtl. seinem gesetzlichen Vertreter – schriftlich mitzuteilen.
6. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Bootshaus- und Trainingsordnung und sonstige Vereinsordnungen sowie das Schutzkonzept und der Ehrenkodex zum Kindeswohl für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.
7. Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod eines Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch zu jedem Monatsende stattgegeben werden.
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - ca) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist oder aufgrund von Adressänderung o. Ä. nicht mehr erreicht werden kann.
 - cb) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Bei Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand gemäß Ziffer cb beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, welche mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins und des Wassersportes. Der Ausschluss gemäß vorstehenden Buchstaben d erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Mehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und evtl. beteiligten Personen, bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten, ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung stattzufinden. Sie ist auf dem im Verein üblichen Wege (§ 11) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 8 Absatz 1 b bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Bei ihrem Eintritt kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Außerdem haben alle Mitglieder den von den Deutschen Sportverbänden festgesetzten Verbandsbeitrag an den Verein zu zahlen. Im Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge enthalten.
2. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.
3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden, jedoch nicht rückwirkend.
4. Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge und Umlagen ermäßigen oder stunden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den Monaten Januar, Februar oder März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt alternativ durch Veröffentlichung im Amtsblatt, per elektronischer Post und dem Aushang im Bootshaus.
3. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluss über einen Voranschlag.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens zehn Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) die Ruderwarte
 - f) die Kanuwarte
 - g) der Hauswart
 - h) der Pressewart
 - i) die Jugendwarte
 - j) weitere Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Vorstandmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von einem Jahr mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Jahresversammlung.
4. Beim Ausscheiden eines der unter a – c genannten Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Ausnahme § 7, Abs. 4).
8. Die Kassenführung, einschließlich die der Jugendkasse, wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung auf ein Jahr einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist nur einmal in direkter Aufeinanderfolge möglich. Die Prüfung muss mindestens einmal vor der Jahresversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Jahresversammlung vorzutragen.
9. Zahlungen und Bestellungen sind innerhalb des Vorstands (§12.1) zu beschließen. Zahlungen sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§12.2) anzuweisen.

§ 13 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Jahresversammlung für drei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr (ab dem 35. Geburtstag) vollendet haben und dem Verein nach Möglichkeit zehn Jahre, mindestens aber drei Jahre angehören. Der Ältestenrat soll mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder zählen.
2. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Vorschläge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten. Er ist als 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8, Ziffer 1d.
4. Der Ältestenrat kann die Funktion eines Ehrengerichtes innerhalb der Vereinsgemeinschaft ausüben.

§ 14 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (bis zum 23. Geburtstag) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
3. Der Vereinsjugend wird Eigenständigkeit zuerkannt, die durch die Jugendversammlung und die Jugendordnung grundgelegt ist. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Vereinsjugend wird geleitet durch den Jugendwart und / oder die Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu erarbeiten und von der Jugendversammlung zu beschließen ist. Sie bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist auf der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren, die darüber zur Wahrung der Wassersportinteressen dem Landessportbund Hessen, sowie seinen Mitgliedverbänden, dem Hessischen Ruderverband und dem Hessischen Kanuverband, umgehend Mitteilung zu machen haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt in diesem Zeitpunkt etwa vorhandenes Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports Verwendung finden darf.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Beschlossen zu Geisenheim / Rhein in der Jahreshauptversammlung vom 4. Oktober 1957.

Geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. Januar 1965.

Geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29. Januar 1977.

Geändert gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. März 1978.

Geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. Januar 2002.

Geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4.03.2008.

Geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 8.02.2015.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016-

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2024

Zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2025